



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 07.06.2024

Befristete Beschäftigung im Dienste des Freistaates Bayern – Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Beschäftigte des Freistaates im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus waren im Jahr 2023 befristet angestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? 2
 2. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten dabei auf die einzelnen Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund (bitte aufgeschlüsselt nach Sachgrund und Regierungsbezirk)? 2
 3. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten ohne Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? 2
 4. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten mit Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? 2
- Anlage 1 3
- Anlage 2 6
- Hinweise des Landtagsamts 15

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17.07.2024

Vorbemerkung:

Die Auswertung erfolgt aus VIVA, dem Bezügesystem des Freistaates Bayern. Ausgespielt wurden alle Personalfälle, die zum jeweiligen Stichtag 01.10.2023 aktiv waren, zum Stammpersonalbereich einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und zur Mitarbeitergruppe F (staatliche Angestellte) gehörten, sofern sie zum Stichtag einen Zeitvertrag hatten.

- 1. Wie viele Beschäftigte des Freistaates im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus waren im Jahr 2023 befristet angestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 2. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten dabei auf die einzelnen Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund (bitte aufgeschlüsselt nach Sachgrund und Regierungsbezirk)?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der im Geschäftsbereich des StMUK zum Stichtag 01.10.2023 befristet Beschäftigten aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Sachgrund wird auf die Tabelle 1 verwiesen.

- 3. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten ohne Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 4. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten mit Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der im Geschäftsbereich des StMUK zum Stichtag 01.10.2023 befristet Beschäftigten mit und ohne Sachgrund aufgeschlüsselt nach Entgeltgruppe und nach Regierungsbezirk wird auf die Tabelle 2 verwiesen.

Anlage 1

Tabelle zu den Fragen 1 und 2. Befristet Beschäftigte nach Regierungsbezirk und Befristungsgrund

Regierungsbezirk - Befristungsgrund	Anzahl befristet Beschäftigte
Oberbayern	3 920
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	1 767
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	6
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	440
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	93
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	864
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	4
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	X
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	345
Keiner (sachgrundlos)	400
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X
Niederbayern	1 602
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	861
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	X
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	112
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	67
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	33
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	X
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	X
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	461
Keiner (sachgrundlos)	68
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X
Oberpfalz	1 347
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	573
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	X
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	118

Regierungsbezirk - Befristungsgrund	Anzahl befristet Beschäftigte
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	19
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	237
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	X
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	X
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	202
Keiner (sachgrundlos)	197
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X
Oberfranken	1 136
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	878
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	X
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	100
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	11
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	51
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	X
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	5
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	71
Keiner (sachgrundlos)	20
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X
Mittelfranken	1 934
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	912
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	3
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	381
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	9
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	40
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	24
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	X
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	495
Keiner (sachgrundlos)	70

Regierungsbezirk - Befristungsgrund	Anzahl befristet Beschäftigte
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X
Unterfranken	1 402
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	551
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	X
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	226
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	28
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	171
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	5
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	X
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	310
Keiner (sachgrundlos)	106
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	5
Schwaben	3 059
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	1 530
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	X
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	631
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	10
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	79
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	83
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	X
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X
§ 21 BEEG	602
Keiner (sachgrundlos)	124
Keiner(sachgrundlos);Arbeitnehmer hat 52.Lebensjahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X
Gesamtergebnis	14 400

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Regierungsbezirk - Befristungsgrund	insgesamt	Anzahl befristet Beschäftigter																							
		davon in der Entgeltgruppe																							
		ANG F	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9A	E9B	E10	E11	E12	E13	E14	E15	S2	S4	S8A	S8B	S9	S11B	S12	
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeits- leistung die Befristung rechtfertigt	19	5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	6	X	6	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Er- probung	237	X	X	X	X	8	3	X	X	5	132	72	11	3	3	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeit- nehmers liegenden Grün- den	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Be- fristung wegen geplanter Übernahme ins Beamten- verhältnis	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 2 Abs. 3 FPfZG i.v.m. § 6 PflegeZG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 21 BEEG	202	X	X	X	X	X	X	X	X	9	48	34	51	19	32	4	X	X	X	X	X	X	X		
Keiner (sachgrundlos)	197	X	X	X	5	37	7	X	X	20	62	20	22	3	6	4	X	X	10	X	X	X	X		
Keiner(sachgrundlos);Ar- beitnehmer hat 52.Lebens- jahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Oberfranken	1136	11	X	10	49	56	33	X	76	50	223	251	211	82	57	17	X	X	6	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	878	3	X	10	46	38	21	X	71	35	185	201	178	48	25	8	X	X	6	X	X	X	X		

Regierungsbezirk - Befristungsgrund	insgesamt	Anzahl befristet Beschäftigter																							
		davon in der Entgeltgruppe																							
		ANG F	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9A	E9B	E10	E11	E12	E13	E14	E15	S2	S4	S8A	S8B	S9	S11B	S12	
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Ver- tretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	631	X	X	X	X	12	12	X	X	38	321	119	71	25	29	3	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeits- leistung die Befristung rechtfertigt	10	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	3	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Er- probung	79	X	X	X	X	X	X	X	X	36	6	8	10	11	8	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeit- nehmers liegenden Grün- den	83	X	X	X	X	X	X	X	X	4	56	X	10	5	X	6	X	X	X	X	X	X	X		
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Be- fristung wegen geplanter Übernahme ins Beamten- verhältnis	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 2 Abs. 3 FPfZG i. v. m. § 6 PflegeZG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
§ 21 BEEG	602	X	X	X	X	X	X	X	X	43	265	116	94	33	40	3	X	X	X	X	X	X	3		
Keiner (sachgrundlos)	124	X	X	5	3	X	X	X	X	15	50	19	5	15	6	X	X	X	X	X	X	X	X		
Keiner(sachgrundlos);Ar- beitnehmer hat 52.Lebens- jahr vollendet und weitere Voraussetzungen des § 14 Abs.3 TzBfG liegen vor	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Gesamtergebnis	14400	51	8	210	1253	811	231	11	275	664	3795	3035	1947	1032	762	170	3	34	49	15	7	X	35		

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.